OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490553/3/RK/FE

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn M J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D X, X W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 10.02.2021, GZ: VStV/919300438005/2019, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.11.2019, GZ: LVwG-413468/8/HW, wurden die gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.05.2019 verhängten Geldstrafen im Ergebnis von Euro 5.000 je Gerät auf Euro 4.000 je Gerät herabgesetzt und die Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf einen entsprechenden Betrag von jeweils Euro 400 herabgesetzt. (Gesamte Geldstrafe Euro 60.000, Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage)

Nach weiteren Korrekturen im Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses in textlicher Hinsicht wurde aber die Beschwerde als im Übrigen unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 19.06.2020 erging an den Bf die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens.

Mit Schreiben vom 10.07.2020 stellte der Bf den Antrag auf Aufschub des Vollzuges allfälliger Ersatzfreiheitsstrafen unter Hinweis auf ein zu Zl. C-231/20 beim EuGH dort anhängiges Vorabentscheidungsverfahrens und den damit zusammenhängenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2020, Ra 2020/17/0013-7, gemäß § 38a Abs. 1 VwGG, was zusammen unter anderem zur Folge hätte, dass bis zur Entscheidung des EuGH keine Anordnungen getroffen werden dürften, die dem späteren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zuwiderlaufen könnten. Es sei dort inhaltlich generell die Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsstrafbestimmungen unter den Voraussetzungen, die im Urteil des EuGH in der Rechtssache Maximuvic zur Unanwendbarkeit der Verwaltungsstrafbestimmungen führten, wiederum zum Thema gemacht worden, weshalb aus diesem Grunde bis zur Klärung der diesbezüglich vom Verwaltungsgerichtshof an den EuGH gestellten Fragen eine allfällige Ersatzfreiheitsstrafe im gegebenen Zusammenhang nicht vollstreckt werden dürfe. Es sei damit vom Vorliegen von in § 54a VStG genannten "wichtigen Gründen" auszugehen, aus welchen im Ergebnis der Strafvollzug nach dieser Gesetzesstelle aufgeschoben werden könnte, weshalb der gegenständliche Antrag gemäß § 54a VStG gestellt werde.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.02.2021 wurde dieser Antrag spruchgemäß abgewiesen und führte die belangte Behörde in deren Begründung überblicksweise aus, dass im gegenständlichen Fall von einem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auszugehen sei, gegen das auch keine Revision mehr eingebracht werden könne, und wäre Art. 6 EMRK nicht auf sogenannte Annexverfahren, wie dem gegenständlichen, anwendbar,

sondern auf Titelverfahren. Es falle das Verfahren zur Vollstreckung einer Verwaltungsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe nicht unter Art. 6 EMRK, weil durch die Vollstreckung eines bereits rechtskräftigen Titelbescheides keine Grundrechtsverletzung im Sinne des Art. 6 EMRK eintreten könne.

Der Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigem Grund liege im Ermessen der Behörde und müssten die konkret hierfür sprechenden Gründe auch entsprechend klar durch Beweisanbote untermauert und dargelegt werden und wäre der Bf in diesem Zusammenhang in besonderem Maße zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung verpflichtet.
Soziale Aspekte, in allgemeiner Form geäußert, würden gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollstreckung einer Verwaltungsstrafe zurücktreten.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 10.03.2021 Beschwerde und verwies wiederum auf das derzeit zur Zl. C-231/20 beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren auf Grund eines Antrages des Verwaltungsgerichtshofes und würde der im gegebenen Zusammenhang auch kundgemachte Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2020, Ra 2020/17/0013-7, unter anderem zur Folge haben, dass keine Handlungen/Entscheidungen/Anordnungen getroffen werden dürften, die dem späteren Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zuwiderlaufen könnten.
Im gegebenen Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit der Kumulierung von Mindeststrafen und deren Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafen könnten somit diese derzeit nicht vollzogen bzw. vollstreckt werden, ohne Rechtswidrigkeit zu bewirken.
Es gebiete auch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz, dass das in der Sache rückwirkende Erkenntnis des EuGH, welches sich auf bereits rechtskräftig entschiedene Verfahren auswirken werde, nicht durch vorherige Entscheidungen konterkariert werde.
Auch würde im gegebenen Zusammenhang ein sogenannter "wichtigen Grund" im Sinne des § 54a VStG zu besorgen sein, aus welchem der Strafvollzug nach dieser Gesetzesstelle aufgeschoben werden könnte, was mit dem Wort "insbesondere" (demonstrative Aufzählung) zum Ausdruck komme, weshalb die dortigen Gründe nur beispielsweise angeführt seien. Es kämen somit auch andere wichtige Gründe, als solche, wie der gegenständliche geäußerte Rechtsgrund aber anzusehen sei, für einen Aufschub des Strafvollzuges in Betracht.

Im Ergebnis sei dem Antrag somit zwingend stattzugeben.

Verbunden wurde mit dem Antrag ferner, das Landesverwaltungsgericht möge

1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-231/20 stattgegeben werde; in eventu

2. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmungen stattzugeben;
3. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sowie
4. im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 legte die belangte Behörde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31.03.2021, GZ: LVwG-490553/2/GF/RoK, wurde das Beschwerdeverfahren gemäß § 38 VwGG in Vermerk § 24 VStG und § 38 AVG bis zur Kundmachung der Entscheidung des beim EuGH dort zu C-231/20 anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens ausgesetzt.

Mit BGBl. I Nr. 105/2022 wurde die vom Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 10.12.2021 zu Zl. Ra 2020/17/0013-26 - ergangen zum Urteil des EuGH vom 14.10.2021 in der Rechtssache C-231/20 (nach diesbezüglichem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes mit Beschluss vom 27.04.2020 zu Zl. Ra 2020/17/0013) - erfolgte Beantwortung kundgemachter Rechtsfragen (BGBl. I Nr. 55/20) von der zuständigen Bundesministerin kundgemacht.

II. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen LVwG-413468 sowie aus dem gegenständlichen Beschluss LVwG-490553.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Der Antrag des Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste.
Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten. Diese beziehen sich auch schon nach der Systematik des § 54a VStG auf rechtliche

Aspekte im Zusammenhang mit einem konkreten zulässigen Strafvollzug, der bei Vorliegen der dort demonstrativ genannten Fälle entweder hinsichtlich seines Beginnes aufgeschoben oder im Zuge seiner konkreten Durchführung unterbrochen werden kann. Die Frage der Zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an sich ist im Regime des § 54a VStG nicht angesprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafanritt hinzuweisen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind nun im III. Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und

Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] vor §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Der Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a, Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] des Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen.
Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten im Sinne der Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend dem gestellten Antrag auf Strafaufschub im Hinblick auf das genannte Vorabentscheidungsverfahren bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes ist Folgendes festzuhalten:

Mit dem genannten Antrag dürfte der Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen "wichtigen Grund" abzielen. Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 VStG soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2] § 54a Rz 4 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Eine von dem Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich keinen derartigen "wichtigen Grund" im Sinne des § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - also dem, dem

vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden, Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen.
Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von dem Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das vom Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren, welches zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung bis vor kurzem noch anhängig war, ist gemäß den obigen Ausführungen zum Verfahrensgang/Sachverhalt festzuhalten, dass nunmehr die rechtlichen Verhältnisse durch Erlassung des Bundesgesetzes im BGBl. I Nr. 105/2022 eine wesentliche Änderung erfahren haben. Nunmehr ist nach Kundmachung der vom Verwaltungsgerichtshof dargelegten zusammengefassten Fragenbeantwortung durch die zuständige Bundesministerin von einer innerstaatlichen Kundmachung auszugehen, welche inhaltlich nichts Anderes besagt, als dass die näheren Vorschriften des § 52 Abs. 2 Glücksspielgesetz sowie § 16 und § 64 Abs. 2 VStG grundsätzlich mit dem Unionsrecht, so insbesondere Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 GRC, vereinbar sind.

Das wesentliche Vorbringen des Bf kann somit auf Grund der geänderten Rechtslage als in der Angelegenheit nicht mehr durchschlagend bezeichnet werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer